

**III. Änderungssatzung
vom 15.03.2018
zur
Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen
und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014 beschlossen:

**Artikel 1
§ 11 wird wie folgt ersetzt:**

**§ 11
Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage gliedert sich in eine Grundgebühr je Entsorgungstermin für Vorhalteleistungen der Stadt (Abs. 6 Buchst. a) und in eine Gebühr, die nach der ausgepumpten Menge in m³ (Abfuhrmenge; Abs. 6 Buchst. b) berechnet wird. Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Bei jeder Entsorgung wird die Abfuhrmenge anhand der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges ermittelt. Beim Abfuhrtermin soll der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Bevollmächtigter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Terminvereinbarung weder der Grundstückseigentümer noch ein von ihm Bevollmächtigter erschienen, hat er die festgestellte Abfuhrmenge gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 der Satzung der Stadt Nideggen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet (Abs. 7 Buchst. a).
- (5) Wenn durch das Verschulden des Grundstückseigentümers das Abfuhrfahrzeug ein Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der Grundstückseigentümer die der Stadt daraus entstehenden Aufwendungen zu ersetzen (Abs. 7 Buchst. b).

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Abs. 2) beträgt
- a) 47,50 € je Entsorgungstermin für Vorhalteleistungen der Stadt (= Grundgebühr) und
 - b) 44,50 € je m³ Abfuhrmenge.
- (7) Die Verwaltungsgebühr beträgt für
- a) die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20m Länge 2,00 € für jeden weiteren angefangenen Meter (Abs. 4),
 - b) jede vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens 85,00 € (Abs. 5); oder bzw. auch wenn die Abfuhr außerhalb der vorgegebenen Entsorgungstermine/Abfuhrtermine liegt.
- (8) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 6 und Abs. 7 Buchst. a entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens der, gemäß Abs. 7 Buchst. b mit der vergeblichen Anfahrt.
- (9) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Grundstücksentwässerungsanlage Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (10) Die Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (11) Eine Kleininleiterabgabe gemäß (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) §§ 8 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit §§ 64 und 65 LWG NRW wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Für Kleininleiter im Sinne des § 8 AbwAG beträgt die pauschale jährliche Kleininleiterabgabe je auf dem Grundstück wohnenden Einwohner 17,90 €.

Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die zu entrichtende Kleininleiterabgabe kann zusammen mit der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage angefordert werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung vom 15.03.2018 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 15.03.2018

Der Bürgermeister